



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Ilberg, Georg: Irrenärztliche Wünsche zur neuen Strafprozeßordnung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

haben Flüge bis 90 Kilometer und bis 60 Meter Höhe in $1\frac{1}{2}$ Stunden zurückgelegt. Eine französische Gesellschaft baut bei Dünkirchen fünfzig Wrightsche Apparate, und auch Amerika steht vor der Erwerbung. Die Franzosen Blériot und Esnault Pelterie bauen Eindecker, deren Stabilität noch mangelhaft ist. In Deutschland ist unter andern Major von Parfeval, in Osterreich der bekannte Aviatiker Dr. Nimsuhz am Bau von Drachensfliegern.

Überall sehen wir rege Arbeit, täglich berichten die Zeitungen von neuen Versuchen. Schon das laufende Jahr wird voraussichtlich der militärischen Welt auf den Gebieten der Aero- und Aerodynamik viel des interessanten, hoffentlich auch des brauchbaren, bringen.



Irrenärztliche Wünsche zur neuen Strafprozeßordnung

Von Dr. Georg Ilberg, Oberarzt der Königlich Sächsischen Irrenanstalt zu Großschweidnitz



on Geisteskrankheit handeln zahlreiche Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung. Wir Irrenärzte haben uns mit diesen bekannt zu machen und haben uns bei unsrer Tätigkeit nach ihnen zu richten. Im Herbst 1908 ist nun der Entwurf zu einer neuen Strafprozeßordnung herausgekommen. Hiermit ist auch uns eine neue Aufgabe gestellt. Jetzt gilt darauf zu achten und mitzuwirken, daß das neue Gesetz auch die Bestimmungen trifft, die durch die eigenartigen Zustände der Geisteskranken geboten und für eine erspriessliche psychiatrische Tätigkeit nötig sind. Man wird den Irrenärzten nicht verdenken dürfen, daß sie auch ihrerseits hier mitsprechen; haben sie doch zum Beispiel in den Jahren 1901 bis 1903 in 69 Anstalten des Deutschen Reichs nicht weniger als zwölfhundert Personen nach Paragraph 81 der Strafprozeßordnung und Paragraph 656 der Zivilprozeßordnung auf ihren Geisteszustand zu untersuchen und damit eine an Mühe und Sorgen reiche Arbeit zu verrichten gehabt.

Ich habe die von Irrenärzten verschiedener Richtung vorgebrachten Wünsche gesammelt und den Mitgliedern der seit fünfzehn Jahren in Dresden bestehenden forensisch-psychiatrischen Vereinigung vorgetragen. Eine eingehende Beratung hat in den Vereinsitzungen namentlich über die Paragraphen 58 und 80 des Entwurfs (Nichtvereidigung bestimmter Personen und Irrenanstaltsbeobachtung Beschuldigter) stattgefunden; hier haben sich unsre Besprechungen zu bestimmten Vorschlägen verdichtet. In folgendem werde ich aber auch zu Wünschen, über die sich die Vereinigung nicht einigte, Stellung

nehmen. Wer von uns deutschen Irrenärzten die betreffenden Vorschläge zuerst gemacht, wer von uns Mitgliedern der Dresdner Vereinigung die zuletzt angenommene Formulierung erdacht hat, kann hier im einzelnen nicht erwähnt werden. Das Zusammenarbeiten von Juristen und Psychiatern brachte uns jedenfalls auch diesmal viel Anregung und Aufklärung.

Was zunächst die Vorschriften über Zeugen anlangt, so haben Irrenärzte schon bei verschiedenen Gelegenheiten auf die Unzulänglichkeit des Paragraphen 56 der geltenden Strafprozeßordnung aufmerksam gemacht, der die Nichtvereidigung bestimmter Personen regelt, aber die Vereidigung Geisteskranker nicht genügend ausschließt. Einen Erfolg hat diese Kritik nicht gehabt. Denn Paragraph 58 Abs. 1 des Entwurfs lautet wiederum: Nicht zu vereidigen sind: 1. Personen, die zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandeschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben. — Hiergegen ist anzuführen, daß gar manche geisteskranken oder geisteschwachen Personen von dem Wesen und der Bedeutung des Eides eine genügende Vorstellung besitzen, dennoch aber zum Beispiel wegen krankhaften Affekts, abnormer Phantasie, Wahnvorstellungen, Sinnes- oder Erinnerungstäuschungen, Gedächtnisschwäche die Wahrheit nicht zu sagen vermögen. Auch ist zu berücksichtigen, daß die meisten von einer Geisteskrankheit genesenen oder gebesserten Personen eine genügende Vorstellung vom Wesen und der Bedeutung des Eides haben, über Vorgänge aber, die sich während ihrer Krankheit in ihrer Umgebung abgespielt haben, erfahrungsgemäß oft nur unvollständig, falsch oder gar nicht orientiert sind. Über solche Vorgänge sollten sie niemals eidlich vernommen werden. Der Eid stellt ja die denkbar feierlichste Bekräftigung einer Wahrnehmung dar; wird doch ihre Richtigkeit unter Anrufung göttlicher Autorität versichert. Zum mindesten dem Laienrichter erscheint eidliche Bekräftigung als Garantie für die Wahrheit. Zu einer so akzentuierten, oft so folgenreichen Betonung seiner Wahrnehmung darf aber im Strafprozeß doch nur der berechtigt sein, der über völlig gesunde Geisteskräfte verfügt. Zudem ruft die Förmlichkeit, die mit dem Schwur verbunden ist, bei psychisch Leidenden keineswegs eine größere Konzentration des Denkens hervor als bei den meisten Gesunden, nein im Gegenteil macht sie jene oft befangen und verwirrt. Mehrere haben den Standpunkt eingenommen, daß es unbedenklich sei, Geisteskranke und Geisteschwache dann zu vereidigen, wenn ihre Aussage annehmbar durch zurzeit noch bestehende oder früher festgestellte geistige Krankheit nicht beeinflusst sei, und haben vorgeschlagen, in Paragraph 58 zu sagen: Nicht zu vereidigen sind Personen, deren Aussagen oder Wahrnehmungen durch frühere oder gegenwärtige Geisteskrankheit oder Geisteschwäche beeinflusst sind. Diese Verbesserung genügt jedoch nicht. Wie schwer wäre es auch im einzelnen Falle zu entscheiden, ob eine solche Beeinflussung vorliegt! Das richtigste ist, man scheidet von einer Vereidigung solcher

Personen ganz ab, die zur Zeit der Vernehmung an Geisteskrankheit oder Geisteschwäche leiden oder hieran in der Zeit litten, über die sie Angaben machen sollen. Dieser Satz würde dann an die letzten Worte des Paragraphen 58 Absatz 1 des Entwurfs anzugliedern sein.

Hierbei möchte zugleich noch erwogen werden, ob man das eidesfähige Alter nicht von sechzehn auf achtzehn Jahre hinaufsetzen soll. Vom psychologischen Standpunkt ist hierfür geltend zu machen, daß mit dem achtzehnten Lebensjahre die Gehirnentwicklung völlig abgeschlossen, die Erinnerungstreue somit fester und die Urteilskraft stärker ist. Der gesunde Mensch hat mit achtzehn Jahren in der Regel genügende Erfahrungen gesammelt und ausreichende Ruhe erworben, um klar zu überlegen — mit sechzehn Jahren oft noch nicht. Mit achtzehn Jahren hat der Verstand ein gewisses Maß von Reife. Unter normalen Verhältnissen ist erst in diesem Alter die zur Erkenntnis der Strafbarkeit eines falschen Eides notwendige Einsicht vorhanden und erst gefestigt genug, um die jugendlich lebhaft Phantasie zu zügeln.

Von großer Wichtigkeit kann es sein, den Geisteszustand eines Zeugen feststellen zu lassen — nicht nur um der Vereidigung willen, sondern überhaupt wegen seiner Glaubwürdigkeit. Auf Grund wahnhafter Vorstellungen erheben Geistesranke oft falsche Anschuldigungen; Hysterische und Paranoische bringen beispielsweise erdichtete Raubanfalle, sexuelle Attentate und dergleichen zur Anzeige. Manchmal sind sie die einzigen Belastungszeugen. Unschuldige können durch solche falsche Anzeigen Geistesranke in Schande gebracht und sozial schwer geschädigt werden. Wird die Glaubwürdigkeit eines wichtigen Zeugen durch die Behauptung, er sei geisteskrank, bemängelt, so kann die Feststellung des tatsächlichen Zustandes ebenfalls von großem Nutzen sein. Natürlich gebietet die Rücksicht auf den Zeugen, die Untersuchung seines Geisteszustandes nur auf wichtige und zweifelhafte Fälle zu beschränken, auch ihm das Recht der Beschwerde gegen seine Untersuchung einzuräumen. Dem Bedürfnis würde genügt, wenn man folgenden Paragraphen, etwa vor Paragraph 60 des Entwurfs, einschließen würde: „Ein Zeuge kann nur dann gegen seinen Willen auf seinen Geisteszustand untersucht werden, wenn von dieser Untersuchung ein für die Urteilsfällung wesentlicher Aufschluß zu erwarten ist. Beschwerde gegen diese Anordnung hat aufschiebende Wirkung.“ — Der von einem Psychiater gemachte Vorschlag, auch zuzulassen, daß ein Zeuge zum Zwecke der Beobachtung seines Geisteszustandes in eine Anstalt übergeführt werden dürfe, geht nach der Meinung der forensisch-psychiatrischen Vereinigung zu Dresden zu weit. Zwar hat man eine solche Forderung nur für Ausnahmefälle aufgestellt und statt einer Irrenanstalt die Nervenabteilung einer Universitätsklinik oder eines Krankenhauses empfohlen; immerhin dürfte der Vorschlag als ein schwerer Eingriff in die persönlichen Rechte abzulehnen sein. Ist es nicht möglich, den Geisteszustand eines Zeugen ohne Anstaltsbeobachtung festzustellen, und ermöglicht der Zeuge diese Feststellung auch nicht dadurch, daß er sich

freiwillig in eine geeignete Anstalt begibt, so bleibt nichts übrig, als die Frage unentschieden zu lassen.

Auch die Vorschrift in Paragraph 75 Absatz 2 des Entwurfs, die von der Vorbereitung des Gutachtens des Sachverständigen handelt, hat bei Psychiatern Anlaß zu Bedenken gegeben. Sie lautet: Dem Sachverständigen kann auf sein Verlangen zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden; auch kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen, bei der Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten zugegen zu sein und Fragen an sie zu richten. Eine Reihe von Psychiatern hat sich nun dahin ausgesprochen, daß es nötig sei, in Paragraph 75 zweimal „kann“ durch „ist“ zu ersetzen, da den irrenärztlichen Sachverständigen hier oder dort Schwierigkeiten gemacht worden sind, wenn sie Akteneinsicht und unmittelbare Zeugenbefragung wünschten. Die vorgeschlagene Änderung würde aber zur Folge haben, daß auch andre nicht psychiatrische und überhaupt nicht ärztliche Sachverständige die Akteneinsicht und das Recht zur unmittelbaren Fragestellung beanspruchen dürften, was mit Unzuträglichkeiten verbunden sein könnte. Zur Beurteilung des Geisteszustandes sind sorgfältige Aktendurchsicht und persönliche Befragung ganz gewiß von unschätzbarem Wert. Den berechtigten Wünschen der Irrenärzte usw. würde hinreichend Rechnung getragen durch folgenden Zusatz zu Paragraph 75: „Handelt es sich um die Untersuchung des Geisteszustandes, so müssen solche Anträge des Sachverständigen tunlichst berücksichtigt werden.“

In Paragraph 71 Absatz 3 des Entwurfs heißt es: An Stelle der Vernehmung eines Sachverständigen kann in geeigneten Fällen das Gutachten einer Fachbehörde eingeholt werden. — Eine allgemeine Bestimmung, daß in der Regel die Fachbehörde erst in höherer Instanz sprechen soll, ist nicht gegeben. Bei psychiatrischen Begutachtungen und überhaupt in medizinischen Dingen ist es aber wünschenswert, daß die Fachbehörde, das ist die medizinische Fakultät oder das Medizinalkollegium, erst dann in Tätigkeit tritt, wenn ein Obergutachten über verschieden lautende Beurteilungen nötig, wenn die Richtigkeit eines oder mehrerer Gutachten zweifelhaft erscheint. Auch die wissenschaftliche Deputation in Berlin spricht nur, wenn schon ein Gutachten abgegeben worden ist. Als besondere Bestimmung kann es ja erwähnt bleiben, daß in geeigneten Fällen — es kann gewiß solche, die mit der Medizin gar nichts zu tun haben, geben — gleich die Fachbehörde befragt werden darf. Aber es ist unzweckmäßig, im Gesetz nur diese Ausnahme namhaft zu machen. Man gestalte den Absatz 3 des Paragraphen 71 des Entwurfs also folgendermaßen: „Nach Gehör eines oder mehrerer Sachverständiger kann das Gutachten einer Fachbehörde eingeholt werden. In geeigneten Fällen kann dies an Stelle der Vernehmung eines Sachverständigen geschehen.“

Für den Gerichtsarzt wie für den Anstaltsirrenarzt ist der Paragraph von größtem Interesse, in dem die Einweisung eines Angeeschuldigten

in eine Irrenanstalt zur Beobachtung und Begutachtung seines Geisteszustandes geordnet ist. Und auch für die Allgemeinheit ist die gesetzliche Regelung einer so einschneidenden Maßregel nicht gleichgiltig. Paragraph 80 des Entwurfs, der den in Rede stehenden Stoff behandelt, hat folgenden, im Vergleich zu den jetzt geltenden Bestimmungen wesentlich geänderten Wortlaut:

„Ist zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten nach der Erklärung des Sachverständigen eine längere Beobachtung erforderlich, so hat der Richter dem Sachverständigen, soweit tunlich, hierzu Gelegenheit zu geben.

Erklärt der Sachverständige, daß die erforderliche Beobachtung außerhalb einer Irrenanstalt nicht ausführbar ist, und wird sie dem Sachverständigen auch nicht dadurch ermöglicht, daß sich der Beschuldigte freiwillig in eine solche Anstalt aufnehmen läßt, so kann, sofern die öffentliche Klage schon erhoben ist, das Gericht anordnen, daß der Angeeschuldigte in einer öffentlichen Irrenanstalt unterzubringen ist; die Anstalt ist vom Gericht zu bezeichnen. Vor der Anordnung ist der Verteidiger zu hören; hat der Beschuldigte keinen Verteidiger, so ist ihm ein solcher für das Verfahren über die Unterbringung zu bestellen. Gegen die Anordnung ist sofort Beschwerde zulässig; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Sobald die Beobachtungen zur Abgabe des Gutachtens ausreichen, hat der Sachverständige dem Gericht Anzeige zu machen. Die Unterbringung in der Anstalt darf, auch wenn sie in demselben Verfahren oder in einem andern Verfahren, das dieselbe Tat zum Gegenstande hat, wiederholt angeordnet wird, ohne Einwilligung des Angeeschuldigten in ihrer Gesamtdauer sechs Wochen nicht überschreiten.

Die Vorschriften der Absätze 2, 3 finden keine Anwendung im Verfahren auf Privatklage und in Sachen, die in erster Instanz von den Amtsgerichten ohne Schöffen zu verhandeln sind.“

Man erkennt aus diesem Paragraphen, daß man in Zukunft die Unterbringung in einer öffentlichen Irrenanstalt auf solche Fälle beschränken will, in denen diese Maßregel nicht durch andre Vorkehrungen ersetzt werden kann. Nicht selten wird sich, wie in der amtlichen Begründung des Entwurfs richtig hervorgehoben ist, nur eine längere Beobachtung nötig machen, um auch in komplizierteren Fällen ein Gutachten fertigstellen zu können. Daß der Richter in Zukunft gehalten sein soll, dem Sachverständigen nötigenfalls Gelegenheit zu längerer Beobachtung für die Vorbereitung des Gutachtens zu geben, ist ein erfreulicher Fortschritt. Es gibt Richter, die den Umfang und die Schwierigkeit mancher psychiatrischen Beobachtung offenbar nicht kennen, die ungestüm auf die Ablieferung verantwortlicher Gutachten bis zu einem bestimmten, kurzfristigen Termine drängen; Gutachten mit beschränkter Lieferungsfrist können aber nicht sorgfältig genug nach allen Richtungen erwogen werden. Zuweilen wird, wie die amtliche Begründung des Entwurfs ebenfalls hervorhebt, die

Beobachtung in der Häuslichkeit oder, wenn sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuße befindet, im Untersuchungsgefängnis eine sichere Grundlage für das Gutachten geben. Gegen die Beobachtung in der Häuslichkeit haben sich einige Fachgenossen ausgesprochen. Ich kann mich diesem Bedenken nicht ohne weiteres anschließen. Die Kenntnis des Milieus, worin der Täter zur Zeit der Tat lebte, kann aufklärend wirken. Es kann wichtig sein, daß die übeln Verhältnisse, die zu der in Betracht kommenden Zeit ihren Einfluß ausübten, auch während der Beobachtung einwirken: Ärger im Beruf, Unfrieden in der Familie, Mißbrauch in Alkohol und Morphium, schlechte Ernährung usw. In manchen Fällen genügt auch die längere Beobachtung im Untersuchungsgefängnis. Läßt sich die Beobachtung nun aber nach der Erklärung des Sachverständigen außerhalb einer Irrenanstalt nicht ausführen, so wird dem Beschuldigten nach dem Entwurf offen gelassen, die Unterbringung in einer öffentlichen Irrenanstalt dadurch abzuwenden, daß er sich freiwillig in eine Irrenanstalt aufnehmen läßt. Es würde eine solche freiwillige Aufnahme sowohl in einer privaten wie in einer öffentlichen Irrenanstalt in Frage kommen können. Erst wenn der Beschuldigte dem Sachverständigen die Beobachtung in einer Irrenanstalt durch freiwilliges Aufsuchen einer solchen nicht ermöglicht, oder wenn dem Sachverständigen in der gewählten Irrenanstalt Schwierigkeiten für die Beobachtung erwachsen, soll das Gericht die Unterbringung anordnen, dieses soll aber nur eine öffentliche Irrenanstalt bestimmen können. Hierzu ist folgendes zu bemerken: Ist Irrenanstaltsbeobachtung wirklich notwendig, so ist die öffentliche Irrenanstalt der geeignetste Beobachtungsort, gleichviel ob die Aufnahme freiwillig erfolgt, oder ob sie gegen den Willen des Beschuldigten vom Gericht angeordnet wird. Es verstößt schon gegen das Rechtsgefühl, daß der Wohlhabende den Vorteil haben soll, sich in einer Privatirrenanstalt beobachten zu lassen, während der Nichtbegüterte in eine öffentliche Irrenanstalt gehn muß. Die öffentliche Irrenanstalt verfügt aber auch in der Regel über viel bessere Einrichtungen zur Beobachtung. Begutachter muß übrigens bei Irrenanstaltsbeobachtung, wenn irgend möglich, einer der Irrenanstaltsärzte sein, nicht etwa ein nur gelegentlich in der Anstalt erscheinender Kreis- oder Gerichtsarzt, unter dem doch auch die Pfleger keineswegs stehn. Der Irrenanstaltsarzt, der alle Dispositionen über die Behandlung des zu Untersuchenden zu treffen hat, ist der gegebne Begutachter. Im ersten Satz des Absatz 2 streiche man also die zwei Worte: dem Sachverständigen und schreibe statt „in eine solche Anstalt“: „in eine öffentliche Irrenanstalt“. — Ärztlicherseits hat man Anstoß daran genommen, daß Unterbringung in eine öffentliche Irrenanstalt erst angeordnet werden soll, „sofern die öffentliche Klage schon erhoben ist“. Man wies darauf hin, daß Irrenanstaltsbeobachtung zweckdienlicher Weise sobald als möglich einsetzen möchte. Die Juristen versichern jedoch, daß kein Zeitverlust in Betracht komme, da die öffentliche Klage schon durch den Antrag auf Voruntersuchung erhoben werde.

Es ist schon ein Fortschritt, daß nach dem Entwurf die Zeit von sechs Wochen für Beobachtung in der Irrenanstalt dann überschritten werden darf, wenn der Angeeschuldigte damit einverstanden ist. Es ist aber ein dringendes Bedürfnis, daß diese Frist auch ohne seine Einwilligung in besondern Fällen bis zur Dauer von nochmals sechs Wochen verlängert werden könne. Namentlich wenn mehrere Begutachter hintereinander ihre Beobachtungen anstellen sollen, genügt erfahrungsgemäß die Gesamtbeobachtungszeit von einmal sechs Wochen oft nicht. Es hat schon zu großen Schwierigkeiten geführt, wenn die Zeit von einmal sechs Wochen verbraucht und weitere exakte Beobachtung nötig war. Sehr wichtig ist der von rechtsanwaltschaftlicher Seite in der Dresdner Vereinigung gemachte Vorschlag, die Zeit der Beobachtung in der öffentlichen Irrenanstalt entsprechend der Untersuchungshaft ganz oder teilweise auf die Strafe anzurechnen.

Fänden diese Anträge Zustimmung, so wäre Paragraph 80 des Entwurfs in folgender Weise abzuändern. Absatz 2 erster Satz würde beginnen: „Erklärt der Sachverständige, daß die erforderliche Begutachtung außerhalb einer Irrenanstalt nicht ausführbar ist, und wird sie — auch nicht dadurch ermöglicht, daß der Beschuldigte sich freiwillig in eine öffentliche Irrenanstalt aufnehmen läßt, so kann“ usw. Absatz 3 würde heißen: „Sobald die Beobachtungen zur Abgabe des Gutachtens ausreichen, hat der Sachverständige dem Gericht Anzeige zu machen. Die Unterbringung in der Anstalt darf ohne Einwilligung des Angeeschuldigten die Dauer von sechs Wochen nur dann und zwar höchstens um sechs weitere Wochen überschreiten, wenn sie in demselben Verfahren oder einem andern Verfahren, das dieselbe Tat zum Gegenstande hat, wiederholt und zwar zur Vorbereitung des Gutachtens eines zweiten Sachverständigen angeordnet wird. Die in der öffentlichen Irrenanstalt zum Zwecke der Beobachtung zugebrachte Zeit kann bei Fällung des Urteils auf die erkannte Strafe ganz oder teilweise angerechnet werden.“

Ganz ausgeschlossen ist übrigens die Privatirrenanstalt nach der vorgeschlagenen Fassung auch nicht. Der Angeeschuldigte kann ja, solange er sich auf freiem Fuße befindet, freiwillig in eine Privatanstalt gehen, dafern der Sachverständige nicht erklärt, die erforderliche Beobachtung sei außerhalb einer Irrenanstalt nicht ausführbar. Dann aber sollte allein die öffentliche Irrenanstalt in Frage kommen.

Nach Paragraph 313 des Entwurfs steht übrigens dem Beschuldigten auch gegen die Entscheidung des Beschwerdebegerichts noch das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zu. Man hat gefürchtet, daß durch die Einräumung weiterer Beschwerde die Beobachtungszeit zu weit hinausgeschoben und der Sachverhalt verdunkelt werden könnte. Die Juristen versichern jedoch, daß diese weitere Beschwerde längstens in einer Woche erledigt werde.

Das für das Verhältnis zwischen Arzt und Patient äußerst wichtige Berufsgeheimnis wird vom Strafgesetzbuch in Paragraph 300 geschützt.

Hiernach werden auf Antrag unter andern Ärzte dann streng bestraft, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind. Auch die Strafprozeßordnung nimmt auf das Berufsgeheimnis gebührende Rücksicht. Nach Paragraph 48 des Entwurfs dürfen Verteidiger, Rechtsanwälte und Ärzte die Auskunft über solche Tatsachen verweigern, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben oder der Ausübung ihres Amtes oder Berufs anvertraut worden sind, soweit sie nicht von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit sind. Viele, vor Gericht wenig erfahrene Ärzte kennen diesen Paragraphen nicht und glauben, sie seien verpflichtet, dem Richter unter allen Umständen Auskunft zu erteilen. Es mag dahingestellt sein, ob sie dadurch gegen Paragraph 300 des Strafgesetzbuchs verstoßen; jedenfalls können sie hierdurch ihre Patienten schädigen und das Vertrauen beeinträchtigen, das der Hilfesuchende jederzeit zum Arzt haben muß. Deshalb wird zu Paragraph 48 des Entwurfs der Zusatz gewünscht: „Diese sind auf das Recht hinzuweisen, solche Aussagen zu verweigern, insoweit sie Privatgeheimnisse betreffen.“

In der geltenden Strafprozeßordnung sind nach Paragraph 97 nur schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten vor Beschlagnahme geschützt, falls sie sich in den Händen der Berechtigten befinden. Es ist nun vorgekommen, daß ärztliche Journale beschlagnahmt wurden; waren sie ja nicht als schriftliche Mitteilungen zwischen Beschuldigtem und Arzt anzusehen. Das Recht des Arztes, die Geheimnisse seines Berufs zu wahren, ist hierdurch vom Untersuchungsrichter illusorisch gemacht worden. Beschwerde blieb erfolglos. Im neuen Entwurf heißt es in Paragraph 88 Absatz 2: Schriftliche Mitteilungen zwischen den zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen und dem Verdächtigen sowie ihre Aufzeichnungen über Mitteilungen des Verdächtigen dürfen auch nicht zwangsweise in Beschlag genommen werden usw. Das ist schon eine bedeutende, immerhin noch nicht voll genügende Verbesserung, denn auch Aufzeichnungen, die nicht Mitteilungen des Verdächtigen darstellen, also zum Beispiel Niederschriften über Diagnose und Behandlung, über dem Arzt erstattete Angaben der Angehörigen müssen unbedingt vor Beschlagnahme geschützt sein. Deshalb möchte es heißen statt „sowie ihre Aufzeichnungen über Mitteilungen des Verdächtigen“: „sowie ihre Aufzeichnungen über den Verdächtigen“.

Noch einige die Geisteskranken selbst betreffende Bestimmungen bedürfen der Abänderung. Nach Paragraph 471 Absatz 1 des Entwurfs ist die Vollstreckung der Freiheitsstrafe aufzuschieben, wenn der Verurteilte vor dem Beginn der Strafe in Geisteskrankheit verfällt. Die Erfahrung lehrt nun dem psychiatrischen Fachmann, daß Geisteskrankheit, die schon vor dem Beginn der Strafzeit hervortritt, sehr oft schon zur Zeit der Tat bestanden hat. Mikroskopische Forschungen beweisen von Jahr zu Jahr immer deutlicher, daß viele Geisteskrankheiten auf meist allmählich sich entwickelnden anatomischen Ver-

änderungen der Großhirnrinde beruhen. Bei genügend scharfer Nachforschung findet man auch oft, daß die ersten Erscheinungen der psychischen Krankheit recht weit zurückliegen. War aber solche Krankheit schon zur Zeit der Tat, und zwar in einem Grade vorhanden, daß durch sie die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, so lag keine strafbare Handlung vor. Der Täter wäre also, wenn man das zur Zeit der Urteilsfällung schon gewußt hätte, freizusprechen gewesen. Und handelte es sich um keinen hohen Grad von Geisteskrankheit, so hätte das, wenn es bekannt gewesen wäre, bei Festsetzung des Strafmaßes berücksichtigt werden müssen. Deshalb ist warm zu empfehlen, daß als Absatz 3 zu Paragraph 471 die Bestimmung eingefügt wird: „Bei halb nach dem Urteilspruch hervortretender Geistesstörung ist nachträglich zu prüfen, ob diese schon zur Zeit der Tat vorhanden war.“ Stellt sich Geisteskrankheit, durch die die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, heraus, so müßte der Staatsanwaltschaft die Pflicht auferlegt werden, von Amts wegen zugunsten des Verurteilten Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen.

Nach Ansicht namhafter Autoritäten sind ferner gar manche Geisteskranken verhandlungsfähig. Gewiß ist es oft unmöglich oder für den Erkrankten nachteilig, zu verhandeln. Zuweilen ist es aber möglich und wünschenswert, die Verhandlungen nicht aufzuschieben oder das Verfahren vorläufig einzustellen, sondern zu verhandeln und die Sache zu einem Abschluß zu bringen.

Paragraph 472 des Entwurfs schlägt in Übereinstimmung mit Paragraph 492 der jetzt geltenden Strafprozeßordnung vor, daß einem Strafgefangenen, der erkrankt ist und in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht wird, die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen ist, es sei denn, daß der Verurteilte die Krankheit vorsätzlich herbeigeführt hat. In verschiedenen Bundesstaaten, namentlich in Preußen, wird nun aber die Zeit, die ein Verurteilter in einer von der Strafanstalt getrennten Irrenanstalt zubringt, nicht auf die Strafzeit angerechnet. Dies geschieht nur um deswillen, weil bei Unterbrechung des Strafvollzugs während des Irrenanstaltsaufenthalts nicht der Justizetat sondern die unterstützungspflichtige Gemeinde oder die Provinz die Verpflegungskosten zu zahlen hat. Für den Arzt ist die Auslegung, daß die Irrenanstalten nicht unter die Krankenanstalten zu rechnen seien, unverständlich. Unheilbare Geisteskranken haben ja von dieser Handhabung des Gesetzes keinen Nachteil, weil sie nicht wieder in die Strafanstalt kommen; hier ist es verständlich, daß sie mit der Strafanstalt nichts mehr zu tun haben sollen. Viele Geheilte und Gebesserte werden aber bedeutend geschädigt, wenn die Irrenanstalt nicht als Krankenanstalt gilt. Sind doch die, die im Gefängnis psychisch erkranken, zum großen Teil von Haus aus psychopathische Naturen. Wesentlich beruhigt es gerade sie, wenn ihnen in der Rekonvaleszenz gesagt werden kann, daß die Irrenanstaltszeit in die ihnen zudiktierte Strafzeit mit eingerechnet wird, daß nach Ablauf der Gesamtzeit ihre Entlassung in die Freiheit bevorsteht. Am Schluß

von Absatz 1 des Paragraphen 472 des Entwurfs möchte deshalb ausdrücklich gesagt werden: „Als Krankenanstalten gelten auch die Irrenanstalten.“ Die Wohltat des Paragraphen 472 soll solchen Verurteilten nicht zugute kommen, die ihre Krankheit vorsätzlich herbeigeführt haben. Ebenso wenig gebührt sie aber Geistiggesunden, die geistige oder andre Krankheit vortäuschen. Der Nachsatz sollte deshalb lauten: es sei denn, daß der Verurteilte die Krankheit vorsätzlich herbeigeführt oder vorgetäuscht hat.

Es kann in strittigen Fällen sehr wichtig sein, daß die Antworten auf Fragen des Sachverständigen nicht nur dem Sinne, sondern dem Wortlaut nach genau aufgezeichnet werden. So nur können Ideenflucht, Verwirrtheit, stereotype Wiederholungen, Vorbeireden, manierierte Zusätze, fehlerhafte Aussprache und dergleichen aktenkundig gemacht werden. Die Irrenärzte wünschen deshalb in der Strafprozeßordnung eine Bestimmung, nach der auf Verlangen des Sachverständigen Aussagen von Zeugen oder Angeeschuldigten wörtlich protokolliert werden müssen, wenn sie für das Gutachten besonders wichtig sind. Eine entsprechende Bestimmung könnte etwa an Paragraph 167 oder 168 des Entwurfs angefügt werden.

Das sind in Kürze die Wünsche der Irrenärzte zum Entwurf der Strafprozeßordnung von 1908. Mögen die gesetzgebenden Körperschaften sie noch in letzter Stunde wohlwollend in Erwägung ziehn!



Der Roman Lothringens



Der Roman Elsaß-Lothringens ist noch nicht geschrieben und wird auch erst geschrieben werden, wenn aus elsässischem oder lothringischem Blute der Mann hervorgehen wird, der mit der nötigen Fülle dichterischer Kraft politischen Blick, Sinn für das geschichtlich Gewordne und Verständnis für die neuen Aufgaben der Reichslande verbindet. Bisher waren es Deutsche oder Franzosen, die Elsaß-Lothringens Geschichte poetisch verwerteten, und sie betrachteten das Vo-
gesenland mit deutschen oder französischen Augen, deutschen oder französischen Herzen. Wer wollte es leugnen, daß unsre Auffassungen von Massenverwandtschaft und Kulturzusammengehörigkeit den eingebornen Elsaß-Lothringern auch heute noch ganz fremd sind? Die Franzosen machen sich aber ebenfalls ein falsches Bild von der Gedankenwelt der Annektierten. Den Elsässern liegt die romantische Empfindlichkeit, mit der man in Paris bei feierlichen Gelegenheiten das Bild der verlorenen Brüder beschwört, ganz fern. Sie sind ein realistischer Schlag, der sich von den Phrasen abwendet, denen doch keine Taten